

RS UVS Niederösterreich 1993/06/24 Senat-GF-92-086

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.1993

Rechtssatz

Es reicht nicht aus, im Rahmen einer Lenkeraskunft lediglich einen Namen und eine im Ausland gelegene Stadt als Wohnort des angeblichen Lenkers (ohne genaue Adresse) anzugeben.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at